

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Eisenbieger Otto Reinhard R [REDACTED] aus A [REDACTED], ge-
boren am [REDACTED] 1909 in F [REDACTED],

wegen Beleidigung u.a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 30. März 1955, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Willms

Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des
Landgerichts in Koblenz vom 4. November 1954 (9/1 KMs
16/53) wird das Verfahren auf Kosten der Staatskasse
eingestellt, soweit der Angeklagte zu Strafe verur-
teilt ist.

Im übrigen wird die Revision auf seine Kosten verwor-
fen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte verbreitete Ende August 1952 in Alzey ein Flugblatt "Zum Abkommen Fette-Adenauer". Darin wurde im Zusammenhang mit Beleidigungen und Verunglimpfungen des Bundeskanzlers die arbeitende Bevölkerung zu gewerkschaftlichen Kampfmassnahmen, Massenstreiks und Demonstrationen aufgefordert, durch die die Ratifizierung der deutsch-alliierten Verträge verhindert und der Sturz der Regierung Adenauer herbeigeführt werden sollte.

Die Strafkammer hält den Inhalt des Flugblattes für hochverräterisch. Sie hat den Angeklagten, der nach ihrer Überzeugung beim Lesen des Flugblatts den hochverräterischen Charakter zwar nicht erkannt hat, ihn aber hätte erkennen müssen, wegen Vergehens nach § 84 StGB anstelle von 15 Tagen Gefängnis zu 75 DM verurteilt. Das Flugblatt hat sie auf Grund des § 86 StGB eingezogen.

Die Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung des sachlichen Rechts rügt, muss, soweit er verurteilt ist, zur Einstellung des Verfahrens führen.

Die Feststellungen des Landgerichts über den Inhalt des Flugblatts rechtfertigen die Annahme, es sei hochverräterisch, ebensowenig, wie die Feststellungen des Landgerichts in derselben Strafsache im Urteil vom 29. Juli 1953, das der Senat seinerzeit auf Revision des Angeklagten aufgehoben hatte. Die damaligen Feststellungen hielt der Senat schon für den Vorwurf eines Angriffs gegen die verfassungsmässige Ordnung der Bundesrepublik nicht für ausreichend. Es kann dahingestellt bleiben, ob die umfassendere Wiedergabe des Flugblattinhalts im jetzigen Urteil der Strafkammer für die Bejahung einer

- 3 -

solchen Angriffsrichtung genügt. Denn jedenfalls erfüllt das Flugblatt nicht das Merkmal der Bestimmtheit im Sinne des § 81 StGB, wie es der Senat in BGHSt 7, 11 ff näher dargelegt hat. Da die Feststellungen des Landgerichts über den Inhalt der Druckschrift offensichtlich keiner weiteren Ergänzung fähig sind, ist der Senat in der Lage, über den Vorwurf gegen den Angeklagten aus § 84 StGB zu seinen Gunsten endgültig zu entscheiden.

Trotzdem darf er nicht freigesprochen werden. Das Flugblatt enthält nämlich Beleidigungen und Verunglimpfungen des Bundeskanzlers. Dieser hat deswegen rechtzeitig Strafantrag gestellt und die Ermächtigung zur Strafverfolgung u.a. auch der Verbreiter des Flugblatts erteilt.

Einer Verurteilung des noch nicht vorbestraften Angeklagten steht indes das Straffreiheitsgesetz 1954 entgegen, da die etwa zu erwartende Strafe unter der Straffreiheitsgrenze liegen würde (§ 358 Abs 2 StPO, § 3 Abs 2 und 3 StFG 1954). Das Verfahren muss daher, soweit es eine Verurteilung des Angeklagten zum Gegenstand hat, eingestellt werden.

Unberührt davon bleibt die Einziehung des verunglimpfenden Flugblattes (§ 13 Abs 1 Satz 1 StFG 1954). Sie ist begründet, weil das Flugblatt, wie nach seinem



Inhalt offensichtlich ist, zur Begehung von Verunglimpfungen des Bundeskanzlers bestimmt war (§§ 86 Abs 1 Satz 1, 97, 98 Abs 2 StGB).

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Willms
befindet sich in Urlaub,
ist ortsabwesend und da-
her verhindert, das Ur-
teil zu unterschreiben.

Weber

Dr. Geier